

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold, Dr. Daniels (Regensburg),  
Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 11/36 —**

**Produktion und Verbleib radioaktiv verseuchter Milchprodukte und anderer  
Lebens- und Futtermittel**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 27. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Existiert eine umfassende Aufstellung nach Regionen, aus der die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland nach Tschernobyl produzierten Mengen Molkepulver, Milchpulver, Käse, Butter und andere Milchprodukte ersichtlich sind?

Sind die Daten hierzu öffentlich zugänglich?

Die monatlichen Daten über die Menge an hergestellten Milchprodukten im Bundesgebiet sind in den Statistischen Monatsberichten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthalten. Die Daten sind öffentlich zugänglich.

2. Wie hoch waren und sind die Belastungen dieser und anderer Lebensmittel mit Sr 90, Cs 134, Cs 137 und anderen Nukliden, differenziert nach Regionen?

Die Überwachung der Umweltradioaktivität hinsichtlich Lebensmittel ist nach Strahlenschutzvorsorgegesetz Aufgabe der Länder. Aufstellungen über die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln einzelner Regionen sind bei den jeweiligen Länderbehörden zu erfragen. Eine Übersicht über das gesamte Bundesgebiet

ist dem Bericht der Bundesforschungsanstalt für Ernährung „Radioaktivität in Lebensmitteln – Tschernobyl und die Folgen“ vom Dezember 1986 zu entnehmen.

3. Wie hoch waren und sind in welchen Regionen die in der Zeit nach Tschernobyl bis jetzt hergestellten Futtermittel (wie z. B. Heu, Pellets u. a.) mit den in Frage 2 genannten Nukliden kontaminiert, und welche Mengen wurden produziert und verfüttert?

Die Meßwerte der Radioaktivitätsüberwachung der als Winterfutter verwendeten Futtermittel (insbesondere Heu- und Grassilage des ersten Schnittes) zeigen eine große Schwankungsbreite.

Die radioaktive Kontamination von Futtermitteln beträgt zwischen 1 000 und 52 000 Bq/kg für Cäsium 137; die Werte für Cäsium 134 entsprechen etwa 40 % der Werte für Cäsium 137, wobei die höheren Meßwerte in den höher kontaminierten Gebieten Süddeutschlands (Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern, Schwaben und Tübingen) festgestellt wurden. Die daraus resultierende radioaktive Kontamination der Milch konnte durch besondere Fütterungsmethoden (Mischfütterung) und durch Zufüttern von Natrium – Bentonit – einem naturbelassenen Tonmineral – jedoch um bis zu 50 % gesenkt werden.

Der seither für Süddeutschland repräsentative Wert für Milch und Milchprodukte liegt denn auch bei 20 Bq/l für Cäsium 137.

Es ist davon auszugehen, daß aufgrund des langen, kalten Winters und des damit verbundenen späteren Viehauftriebes nahezu die gesamte Produktionsmenge an Winterfutter verfüttert wird.

4. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib aller im vollen Warenwert entschädigten Waren bekannt?

Welche Entscheidungen traf die Bundesregierung über deren Verbleib?

In den Formanträgen für einen Schadensausgleich nach der Ausgleichsrichtlinie zu § 38 Abs. 2 Atomgesetz werden Angaben zur Vernichtung der zu entschädigenden Produkte verlangt.

Dementsprechend erfolgte regelmäßig eine Entschädigung aufgrund eines amtlichen Vernichtungsnachweises.

5. Nach Meinung des Bundesverwaltungsamtes haben Waren, für die im vollen Warenwert Entschädigungen gezahlt worden sind, einen „Nullwert“ und müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Ein Besitzer solches radioaktiven Abfalles hat diesen Abfall nach § 9 a ATG an eine Landessammelstelle zur Zwischenlagerung abzuliefern, die entsprechende Landesregierung hat dem Besitzer gegenüber eine Abnahmepflicht, das bedeutet, sie muß Landessammelstellen zur Zwischenlagerung bereitstellen.

Stimmt die Bundesregierung mit der Meinung des Bundesverwaltungsamtes überein?

In der Antwort zur Frage 4 ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsamt Entschädigung gezahlt hat.

Mit der Überschreitung eines bestimmten „Grenzwertes“, der Entschädigungszahlungen rechtfertigt, wird das betreffende Produkt nicht automatisch zum radioaktiven Abfall. Eine andere Auffassung ist auch vom Bundesverwaltungsamt nicht vertreten worden.

6. Sind nach Meinung der Bundesregierung private Unternehmen von der Lagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle gemäß §§ 6 und 9 a AtG ausgeschlossen, oder können ihnen Abfalllager für Stoffe nach Art des radioaktiv belasteten Molkepulvers nach §§ 6 und 9 a AtG sowie nach § 3 Abs. 1 StrlSchV genehmigt werden?

Lagerung und Beseitigung des Molkepulvers bedürfen keiner Genehmigung nach Atomgesetz oder Strahlenschutzverordnung.

7. Plant die Bundesregierung, hierfür eine entsprechende Regelung in die entsprechende Rechtsverordnung im StrVG aufzunehmen? Wenn nicht, warum nicht?

Im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 StrVG werden auch Fragen der Dekontamination und der Lagerung und Beseitigung dabei anfallender Materialien mit radioaktiven Substanzen zu berücksichtigen sein.

8. Wird damit die Grundsatzentscheidung des AtG, daß die Zwischen- undendlagerung staatliche Aufgaben sind, aufgehoben?

Nein. Staatliche Aufgaben nach dem Atomgesetz zur Zwischen- undendlagerung radioaktiver Abfälle werden durch infolge Tschernobyl kontaminierte Nahrungsmittel nicht berührt.

9. Welche Warenart und -menge sind von deren Besitzern nach Erhalt der Entschädigungszahlungen im vollen Warenwert an die Landessammelstellen des jeweiligen Landes abgeliefert worden? Wie hoch waren deren Kontaminationswerte?

Durch Tschernobyl kontaminierte Waren, für die Entschädigungen gezahlt wurden, wurden nicht an Landessammelstellen abgeliefert. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Haben die zuständigen Behörden gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV die Art der Behandlung dieser radioaktiven Abfälle vor ihrer Ablieferung angeordnet und einen Nachweis über die Einhaltung dieser Anordnung verlangt?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 9.

11. Welche Anlagen zurendlagerung solcher durch den Unfall im Atomkraftwerk Tschernobyl angefallenen radioaktiven Abfälle hat die Bundesregierung gemäß ihrer Pflicht, für eine Endlagerung zu sorgen, bei der jegliche Gesundheitsgefährdung für Menschen und Umwelt ausgeschlossen ist, vorgesehen?

Hierzu besteht unter Strahlenschutzherrichtspunkten weder Notwendigkeit noch Bedarf. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. Inwiefern ist in den Katastrophenplänen für deutsche Atomkraftwerke eine Sicherstellung oder/und Endlagerung für organische Produkte vorgesehen?

Entsprechend den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (GMBL 1977, S. 683) sind von den für den Katastrophenschutz zuständigen Länderbehörden die Sicherstellung von kontaminierten Lebens- und Futtermitteln sowie vorbereitende Maßnahmen zur Abfallbeseitigung vorzusehen.